

S1.08. Schulgelder, Lehrortsbeiträge, Schulbesuch in oder Umplatzierung an auswärtige Schule 71385

Interpellationsantwort

Trudi Frey, Mitglied des Gemeinderates, und 13 Mitunterzeichnende haben am 15. Juni 2007 folgende Interpellation eingereicht:

"Man konnte aus der Zeitung erfahren, dass immer mehr Schulen Probleme mit schwierigen Schülern und Schülerinnen haben. Das Konto für auswärtige Schulen weist einen hohen Betrag aus, weshalb davon auszugehen ist, dass dies auch in Dietikon der Fall ist.

Ich bitte die Schulpflege um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Schüler und Schülerinnen wurden von der Schulpflege Dietikon infolge aggressiven, renitenten Verhalten in eine Spezialschule oder infolge Gewaltandrohung und Angstzustände in eine Nachbargemeinde platziert?*
- 2. Um welche Gemeinden handelt es sich?*
- 3. Wie werden die Eltern dieser Schüler in die Pflicht genommen?"*

Die Schulpflege beantwortet die Interpellation wie folgt:

Schüler und Schülerinnen, die infolge aggressiven, renitenten Verhaltens auffällig werden, unterliegen dem Disziplinarrecht und werden nicht durch Fremdplatzierung in einer Nachbargemeinde sanktioniert. Die Schulpflege kann eine Aussprache, einen schriftlichen Verweis oder eine Versetzung in eine andere Klasse anordnen. Der Schulpflege kann überdies die Wegweisung vom Unterricht bis höchstens vier Wochen, die Versetzung in eine andere Schule bis zur Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr anordnen. Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen (§ 53 VSG). Die Entlassung aus der Schulpflicht oder die Anordnung einer Sonderschulung gelten als ultima ratio und werden durch die Schulpflege erst beschlossen, wenn keine anderen Massnahmen mehr wirksam sind. Mit Unterstützung der Schulsozialarbeit können die meisten Probleme mit schwierigen Schülern und Schülerinnen somit intern gelöst werden.

Es kann aber vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler vereinzelt mit einer Klassenkonstellation oder aus persönlichen Gründen nicht mit dem Schulbetrieb zu recht kommen und Angstzustände, psychosomatische Auswirkungen zeigen oder gar Schulverweigerung auftreten. Bei solchen, noch nicht tiefsitzenden Erscheinungen kann eine Veränderung des Umfeldes sinnvoll sein, damit eine kostspielige Fremdplatzierung durch auswärtige Schulung zu umgehen ist. Aus diesem Grund haben die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten des Bezirks Dietikon im Mai 1991 eine freiwillige Vereinbarung betreffend die Verrechnung von Schulgeldern (Fr. 10'000.00 für einen Schüler der Oberstufe pro Schuljahr) beim Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern in anderen Schulgemeinden an die Schulpflege der Wohngemeinde beschlossen.

Sitzung vom 29. Oktober 2007

Zu Frage 1:

Die Gründe für auswärtige Schulungen sind vielfältig: psychosoziale und psychosomatische Probleme, instabile Familienverhältnisse und -geschichte, Erziehungsdefizite, Entwicklungsverzögerungen, Depressionen, Pubertätskonflikte, Verhaltensauffälligkeit, soziale Isolation, Gefährdungspotenzial, schulische Defizite. In der Regel gehen solchen Platzierungen Bemühungen der Schule, des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Jugend- und Familienberatung oder privater Fachstellen oder -personen (Ärzte, Psychiater, Psychologen) voraus. In Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung bemüht sich die Schulpflege, mit kostengünstigen, zeitlich limitierten Familienbegleitungen auswärtige Schulungen zu verhindern.

Im Schuljahr 2007/08 werden 59 Schülerinnen und Schüler auswärts geschult, 25 davon in der Heilpädagogischen Schule Limmattal. Von den weiteren 34 Kindern besuchen 23 Schulen für Behinderte, sind IV-Bezüger oder vereinzelt noch in Abklärung für IV-Beiträge. Die verbleibenden 11 Kinder und Jugendlichen sind in Schulinternaten, Wohnschulen, Tagesschulen, Jugendheimen, Kleingruppenschulen und weiteren Privatschulen platziert. Etwa zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen an auswärtigen Sonderschulen (exkl. HPS) sind zwischen 13 und 16 Jahre alt; dies entspricht etwa 3 % der Jugendlichen an der Oberstufe.

Zwei Schüler besuchen infolge persönlicher Gründe eine öffentliche Schule in einer Nachbargemeinde.

Zu Frage 2:

Es sind dies die Gemeinden Birmensdorf und Oberengstringen.

Zu Frage 3:

Das Sonderklassenreglement sowie das Schulleistungsgesetz auferlegen den Schulgemeinden die Kosten für sonderpädagogische Massnahmen in allen Einrichtungen der Sonderschulung, für Einzelunterricht und Stütz- und Fördermassnahmen. Die Schulgemeinden tragen die Kosten des Unterrichts und der Unterbringung bildungsfähiger, körperlich oder geistig behinderter, schwererziehbarer, sittlich gefährdeter oder sonst wie einer besonderen Erziehung bedürftiger Kinder im Volksschulalter in Sonderschulen, Jugendheimen, Krankenanstalten sowie privater Unterricht, sofern dieser nach den Umständen gerechtfertigt ist (§ 15 Schulleistungsgesetz).

Von den Eltern kann für die Verpflegung ein Beitrag verlangt werden. Der Höchstansatz richtet sich nach den von der Bildungsdirektion für auswärtige Sonderschulung festgesetzten Verpflegungsbeiträgen. Der Elternbeitrag an die Verpflegungskosten bei auswärtiger Sonderschulung beträgt maximal Fr. 8.00 pro Verpflegungstag für Tagesschülerinnen oder Tagesschüler bzw. Fr. 17.00 pro Verpflegungstag für Heimschülerinnen oder Heimschüler. Schulgeldbeiträge können nicht erhoben werden.

Die Eltern sind sich der besonderen Schulsituation bewusst und kommen ihren Pflichten, vollumfänglich nach (sicherstellen des regelmässigen Unterrichtsbesuchs, Standortgespräche, Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitung).

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat des Gemeinderats;
- Schulpflege;
- alle Mitglieder des Stadtrats.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

eq 071029 Umplatzierung.doc

versandt am: